

Ab dem 1. Februar 2023 gelten folgende Preise für Sie:

OstalbStrom Spar Plus		Brutto bis 31.01.2023	Brutto ab 01.02.2023
Arbeitspreis HT (Hochtarif)	Cent / kWh	33,07	48,93
Arbeitspreis NT (Niedertarif)	Cent / kWh	28,51	44,38
Grundpreis Ein-Tarifzähler	Euro / Jahr	77,68	110,27
Grundpreis Zwei-Tarifzähler	Euro / Jahr	101,96	134,54

OstalbStrom Spar		Brutto bis 31.01.2023	Brutto ab 01.02.2023
Arbeitspreis HT (Hochtarif)	Cent / kWh	34,25	49,98
Arbeitspreis NT (Niedertarif)	Cent / kWh	29,43	45,16
Grundpreis Ein-Tarifzähler	Euro / Jahr	82,25	114,84
Grundpreis Zwei-Tarifzähler	Euro / Jahr	107,96	140,54

Auf Grundlage unserer AGBs (Pkt. 7) gelten für Sie die oben genannten Bruttopreise ab 1. Februar 2023. Die hier genannten Bruttopreise (gerundet) beinhalten jeweils die Umsatzsteuer von 19%. In den Preisen ist die Stromsteuer mit derzeit 2,05 Cent / kWh (§3 StromStG) und die Konzessionsabgabe (abhängig von Gemeindegröße. Schwäbisch Gmünd: Tagstrom 1,59 Cent / kWh, Nachtstrom 0,61 Cent / kWh) enthalten. Die Stromsteuer bleibt zum Jahreswechsel 2022/2023 unverändert.

Kostenbestandteile (Bsp.: OstalbStrom SparPlus)

	2022 Euro/Jahr	2022 Cent/kWh	2023 Euro/Jahr	2023 Cent/kWh
Grundpreis Netznutzung	25,00		50,00	
Arbeitspreis Netznutzung		8,53		8,42
Messtellenbetrieb				
-Ein-Tarifzähler	8,58		8,58	
-Zwei-Tarifzähler	13,84		13,84	
Einbau moderne Messeinrichtung				0,017
Abrechnung	1,89		1,89	
Umlagen:				
• KWK-G		0,378		0,357
• §19 StromNEV		0,437		0,417
• Offshore-Netzumlage		0,419		0,591
• Abschaltbare Lasten		0,003		0,000
Summe		1,237		1,365
Einkauf, Vertrieb, Gemeinkosten		15,226		27,36
Konzessionsabgabe Tagstrom / Nachtstrom		1,59 / 0,61		1,59 / 0,61
Stromsteuer		2,05		2,05
MwSt.	19%	19%	19%	19%

Die Mehrkosten fallen bereits ab 1. Januar 2023 an. Den Verzicht auf die Kostenweitergabe im Januar haben wir gemäß einer Gewichtungstabelle mit Erfahrungswerten angesetzt.

Hinweis:

Gemäß Pkt. 7 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen steht Ihnen das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Änderungen der Strompreise werden gegenüber dem Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.